

nicht der Fall; es ist da eine oberste richterliche Behörde vorhanden, und es kann nützlich sein, daß solche Präjudicien bekannt gemacht werden. Es schlägt auch dann das Bedenken nicht ein, was der Sprecher vor mir hatte, daß die Entscheidungen der Verwaltungsministerien mit denen der Administrativjustizbehörde collidiren können. Wenn also diese Beschränkung eintritt, so würde der Antrag kein Bedenken haben, und es könnte diese Bekanntmachung in manchen Fällen von Nutzen sein, obgleich ich überzeugt bin, daß sie nicht von großem Nutzen sei, weil in Administrativjustizsachen die einschlagenden Verhältnisse einen zu großen Umfang haben, und dabei nothwendig einiger weiter Spielraum gegeben werden muß.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich habe nur etwas in Bezug auf den Bericht der geehrten Deputation zu erwähnen. Sie sagt in ihrem Berichte: „In sofern nun in dergleichen Fällen die Behörden ihre Zuflucht zur doctrinellen Auslegung der Gesetze nehmen müssen, kann es wohl wünschenswerth erscheinen, die Entscheidungen, zu welchen namentlich die höchsten Landesbehörden auf diesem Wege gelangt sind, allgemein bekannt gemacht zu sehen. Denn die Betheiligten werden dadurch in Stand gesetzt, zu übersehen, welches Schicksal ihre Angelegenheiten in letzter Instanz zu erwarten haben.“ Wenn nun diese Worte der verehrten Deputation das Motiv begründen, welches dieselbe veranlaßt hat, den Antrag des Abg. Klien zu bevormworten, so kann ich mir den Gang des Verfahrens nicht anders denken, als daß in Verwaltungsangelegenheiten die letzte Instanz durch das betreffende Ministerium gebildet wird, und daß die Entscheidungen und Beschlüsse, welche dasselbe in irgend einer Verwaltungsangelegenheit faßt, mit den Entscheidungsgründen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in derselben Art und Weise bekannt gemacht würden, wie es mit denen des Oberappellationsgerichts geschieht. Sollte ich nun richtig verstanden haben, so muß ich mir allerdings eine Frage an die anwesenden Organe der hohen Staatsregierung erlauben, ob gegen eine solche letzte Entscheidung in Verwaltungssachen ein Recurs oder eine Verweisung auf den Rechtsweg an die höheren und höchsten Justizbehörden noch stattfinden kann. Wäre dies möglich, so würde jene Entscheidung nicht eine Entscheidung letzter Instanz sein. Die frühere Praxis rechtfertigt meine Frage, ich will nur ein mir eben vorschwebendes Beispiel anführen. Vor Erlassung des Parochialgesetzes weiß ich, daß, wenn Streitigkeiten wegen Aufbringung der Parochiallasten zwischen Rittergutsbesitzern und Gemeinden statt fanden, die oberste Verwaltungsbehörde meistens zu Gunsten der Rittergutsbesitzer entschieden hat. Betraten aber dann die Gemeinden den Rechtsweg, so wurden von der höchsten Justizbehörde diese Entscheidungen oft reformirt. Dies beweist daher, daß oft eine Ungleichheit der Ansichten zwischen den höchsten Landesbehörden selbst stattfindet, und ich glaube daher, daß dadurch der Zweck der Bekanntmachung, die Betheiligten vor Weitläufigkeiten zu schützen, immer noch nicht erreicht würde.

Staatsminister v. Lindenau: Die Anfrage des Herrn

Grafen v. Hohenthal, wegen des Recurses gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, habe ich dahin zu beantworten, daß gegen solche Entscheidungen ein Recurs an die Justizbehörde nicht stattfindet. Das einzige Mittel zu einer Abänderung der Ministerialentscheidung — abgesehen von ständischer Intervention — ist die Eingabe einer Beschwerde an Se. Majestät den König, in dessen Willkühr es dann steht, die Sache zur weiteren Berathung an das Gesamtministerium zu verweisen.

Prinz Johann: In Administrativsachen ist das Ministerium des Innern die höchste Instanz. Bei dem vorliegenden Antrage sind vorzüglich diejenigen Fälle ins Auge gefaßt worden, wo Privatrechtstitel einschlagen. In solchen Fällen giebt die Verwaltungsbehörde nur eine interimistische Entscheidung und geht dabei von dem Besitzstand aus.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich kann dem Herrn Staatsminister nur sehr dankbar für die mir ertheilte Auskunft sein, in deren Folge ich nunmehr auch dem Antrage der Deputation beistimmen werde. Daß aber in früherer Zeit Fälle vorgekommen sind, wo in gleichen Fällen die Entscheidungen der höchsten Justizbehörden verschieden waren von denen der höchsten Verwaltungsbehörden, glaubte ich versichern zu können.

Bürgermeister Starke: Mit den Ansichten, welche von Sr. königl. Hoheit und dem Hrn. Bürgermeister D. Groß so eben entwickelt worden sind, würde ich mich meinerseits nicht einverstehen, vielmehr nur wünschen können, daß der Antrag der Deputation sich des Beifalls der geehrten Kammer erfreuen möchte; denn der Nutzen, der meiner Ansicht nach aus der Realisirung des Antrags sich herausstellen dürfte, springt sofort in die Augen, wenn man erwägt, daß dadurch einer großen Zahl von Differenzen zwischen Gemeinden, Corporationen oder Privaten jedenfalls vorgebeugt werden wird. Hierbei muß man aber noch in Betracht ziehen, daß gerade durch die Veröffentlichung solcher Präjudicien sowohl den Behörden als den Sachwaltern Gelegenheit gegeben werde, die vor ihnen Recht leidenden oder sie um Rath fragenden Parteien angemessener zu verständigen, als es außerdem der Fall sein dürfte, ohne daß sie dadurch der Verpflichtung und Nothwendigkeit des eigenen Nachdenkens oder des Erwägens des concreten Falls überhoben werden, wie theilweise in jener Kammer besorgt worden ist. Ich glaube aber auch, daß selbst die Wissenschaft nur dabei gewinnen könnte. Die Bekanntmachung solcher Entscheidungen fordert nämlich unwillkürlich zum Vergleichen, Erwägen und Fortbilden auf. Will man die Veröffentlichung derartiger Präjudicien nur in Zeitschriften oder Monographien verweisen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß sie dort gänzlich des officiellen Charakters entbehren, und veranlassen auch für die Behörden und alle, welche sich mit der Wissenschaft vertraut machen wollen, eine im Laufe der Zeit sehr bedeutend werdende Ausgabe. Die Sammlung solcher Präjudicien gerade im Gesetzblatt ist aber auch für die legislative Staatsgewalt gewiß von großem Nutzen, indem sich daraus allmählig eine Quelle bildet, aus welcher von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung geschöpft werden